

Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe in der Fassung des III. Nachtrages

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung vom 13.11.2003, der I. Nachtragssatzung beschlossen am 25.09.2008, der II. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 sowie der III. Nachtragssatzung vom 23.05.2016. Die Originalfassungen können in der Verwaltungsabteilung der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 24 GO und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 24. Januar 2003 sowie der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13. November 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 144,- €.

§ 2 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 630,- €.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird der/dem 1. Stellvertretenden in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers und der /dem 2. Stellvertretenden in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers gewährt.

§ 3 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 50,- € gewährt.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 289,-€.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,- €.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 5 Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 265,-€.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6 Nicht der Ratsversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,- €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, im Vertretungsfall.

§ 7 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,- €.

§ 8 Mitglieder der Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 107,- €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Beirates wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,- €.

§ 8a Ehrenamtliche/r Flüchtlingsbeauftragte/r

Die/Der Flüchtlingsbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung veranlasste Dienstreisen werden mit einer pauschalen Reisekostenvergütung in Höhe von monatlich 50,00 € entschädigt.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und den Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 43,- €.

§ 10 Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und den Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11 Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und den Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird.

§ 12 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und den Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 13 Gemeindewehrführer

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes. Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung. Den Stellvertretungen wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Satz 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt, die für jeden Tag der Vertretung höchstens 1/30 der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

(2) Nach Maßgabe der EntschRichtl-fF werden folgende Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:

a.	Zugführerinnen und -führer	40,00 €
b.	Stv. Zugführerinnen und -führer	20,00 €
c.	Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
d.	Stv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €

(3) Zusätzlich werden folgende Aufwandsentschädigungen je Monat entrichtet:

a.	Leiter/in der Tauchergruppe	40,00 €
b.	Stv. Leiter/in der Tauchergruppe	20,00 €
c.	Schritfführer/in	40,00 €
d.	Kassenwart/in	40,00 €

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 13 der Hauptsatzung vom 06.03.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2002, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, 25.11.2003

Stadt Itzehoe
gez. Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung:

Die Originalsatzung wurde in der „Norddeutschen Rundschau“ am 28.11.2003 veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 47/2008 wurde am 22.11.2008 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung erfolgt am 24.11.2008 unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 19/2013 wurde am 27.05.2013 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung erfolgte ab dem 28.05.2013 unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 11/2016 wurde am 25.05.2016 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung erfolgte ab dem 25.05.2016 unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt am 26.05.2016 in Kraft.